

27 L 82/07.A

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2,
45127 Essen, Gz.: Au.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieses vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechtis (Eilverfahren)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Wenner
als Einzelrichterin
der 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 17. Januar 2007

b e s c h l o s s e n :

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung ver-
pflichtet, gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt [REDACTED] sicher-
zustellen, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung im
Klageverfahren 27 K 5270/05.A eine Abschiebung des Antragstellers
auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung im vorangegange-
nen Asylverfahren nicht vollzogen wird.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben
werden, trägt die Antragsgegnerin.

G r ü n d e :

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt [REDACTED] sicherzustellen, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren 27 K 5270/05.A eine Abschiebung des Antragstellers auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung im vorangegangenen Asylverfahren nicht vollzogen wird.

hat Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die Notwendigkeit der einstweiligen Sicherung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) sind in diesem Fall vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 3, 294 ZPO).

Der Antragsteller hat vor dem Hintergrund seiner nach Auskunft der Ausländerbehörde am morgigen Tag beabsichtigten Abschiebung nicht nur einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, sondern auch einen Anordnungsanspruch.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der fast wortgleich § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entspricht, soll von der Abschiebung eines Ausländers abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Der Begriff der "Gefahr" im Sinne dieser Vorschrift ist im Grundsatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" angelegte, wobei allerdings das Element der "Konkretheit" der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefahrensituation statuiert.

Zu § 53 Abs. 6 AuslG: vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - B C 9.95 -, BVerwGE 99, 324.

Für eine beachtliche Wahrscheinlichkeit reicht es nicht aus, wenn eine Verfolgung oder sonstige Rechtsgutverletzung im Bereich des Möglichen liegt; vielmehr muss eine solche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Zu § 53 Abs. 6 AuslG: vgl. BVerwG, z.B. Urteil vom 2. November 1995 - B C 710.94 -; BVerfG, Beschluss vom 5. März 1990 - 2 BvR 1938/89 u. 1460/89 - InfAuslR 1990, 165, wonach "gleichmaßen wahrscheinlich wie unwahrscheinlich" keine beachtliche Wahrscheinlichkeit begründet; OVG NRW, z.B. Beschluss vom 16. Dezember 2004 - 13 A 1140/04 A -.

Erheblich ist eine Gefahr, wenn der Umfang der Gefahrenrealisierung von bedeutendem Gewicht ist. Soweit eine Erkrankung in Rede steht, ist das der Fall, wenn sich durch die Rückkehr der Gesundheitszustand des Betroffenen wegen unzureichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Abschiebung in einem angemessenen Prognosezeitraum wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

Vgl. z.B. zuletzt BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 2006 – 1 B 118.05 -.

Hiervon kann indes nicht schon dann gesprochen werden, wenn "lediglich" eine Heilung eines gegebenen Krankheitszustands des Ausländers im Abschiebungszielstaat nicht zu erwarten ist. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll dem Ausländer nicht eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland sichern, sondern vor gravierender Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter Leib und Leben bewahren.

vgl. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 2. August 2005 – 13 A 4442/03.A – m.w.N.

Deshalb muss sich ein Ausländer auf den Standard der üblichen heimatlichen Gesundheitsversorgung verweisen lassen, soweit sie eine zumutbare Gesundheitsversorgung darstellt. Eine solche ist regelmäßig selbst dann gegeben, wenn die Beschaffung von Medikamenten im Einzelfall auf organisatorische Schwierigkeiten stoßen und mit nicht unerheblichem Kostenaufwand verbunden sein kann.

Zu § 53 Abs. 6 AusIG: OVG NRW, Beschlüsse vom 16. Dezember 2004 - 13 A 1140/04.A, 13 A 4512/03.A, vom 30. Dezember 2004 – 13 A 1250/04.A. m.w.N. und weiterer Begründung und vom 19. März 2004 - 13 A 931/04.A - m.w.N.

Die Gefahr muss ferner konkret sein. Soweit Gesundheitsgefahren betroffen sind, ist dies ist der Fall, wenn die Verschlechterung alsbald (d.h. zeitnah) nach der Rückkehr eintreten würde, weil unzureichende Behandlungsmöglichkeiten bestehen und anderswo keine Hilfe in Anspruch genommen werden kann.

Vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 - 9 C 8.99 -.

Bei der hiernach anzustellenden Rückkehrprognose, d.h. bei der Einschätzung, ob und ggf. in welcher Weise sich die Gefahr für Leib oder Leben des Ausländers wesentlich verschlimmern wird, ist des weiteren die Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland zu berücksichtigen.

Zu § 53 Abs. 6 AusIG: vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. Oktober 2001 - 1 B 134/01 -, Buchholz 402 240 § 53 AusIG Nr. 51; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23. Mai 2000 - 9 C 2/00 -.

Im vorliegenden auf summarische Prüfung ausgerichteten Eilverfahren vermag das Gericht hinsichtlich der geltend gemachten psychischen Erkrankung nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass dem Antragsteller eine Gefahr in diesem Sinne nicht

drohen wird. So sind für den Antragsteller u.a. Bescheinigungen der Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie vom 8. März 2006 und (aktuell) vom 7. Dezember 2006 vorgelegt worden, worin diese beim Antragsteller eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine mittelgradige depressive Episode bei rezidivierend depressiver Störung diagnostizieren. Ausweislich einer aktuellen Bescheinigung der Rheinischen Kliniken Düsseldorf, Kliniken der Heinrich-Heine-Universität vom 14. Dezember 2006 befindet sich der Antragsteller dort weiterhin in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung wegen einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung, schweren depressiven Episode und Panikstörung (episodisch paroxymale Angst). Die Notwendigkeit der Weiterbehandlung zeige sich aktuell deutlich durch die erhebliche Labilisierung des psychischen Zustandes mit latenter Suizidalität. Im Falle einer unfreiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland durch eine Abschiebung sei mit einer erheblichen Gefährdung des Gesundheitszustandes des Antragstellers im Sinne einer Retraumatisierung bis hin zu suizidalen Handlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Nach alledem erscheint es dem Gericht in diesem Einzelfall angezeigt, der fachärztlichen Diagnose, ihrem Hintergrund, der in Deutschland tatsächlich erfolgenden Behandlung sowie der Frage der Zumutbarkeit der Fortsetzung der Behandlung der gegebenenfalls vorliegenden Erkrankung im Heimatland des Antragstellers im Rahmen des Hauptsacheverfahrens weiter nachzugehen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Wenner

ausgefertigt
Schreibweise des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf
Verwaltungsgerichtswangesteige als Urkundsbeamt

